

die, daß dadurch, wenn in einzelnen Fällen die Verwaltungsbehörde die Strafe androht, an der Kompetenz der Justizbehörden nichts geändert werden soll. Auch darin wird durch die neue Fassung nichts geändert, dies nur zur Erläuterung.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand bei dem Punkt 13 zu §. 46 etwas bemerkt, so frage ich die Kammer, ob sie damit einverstanden sei, daß nun §. 46 die Fassung erhalte, welche der Herr Referent soeben vorgetragen, von der ersten Kammer angenommen und auch von Seiten der Herren Regierungskommissare gebilligt worden ist. Nimmt die Kammer §. 46 in dieser Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Griegern:

14.

Am Schlusse des Berichts vom 22. Juni d. J. hatte die unterzeichnete Deputation der Kammer S. 324 flg. vorgeschlagen:

„Der Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, Beihilfen der S. 542 flg. näher bezeichneten Art in dem Falle eines besondern Bedürfnisses für Berichtigungen, welche im Laufe der Finanzperiode 1855/57 in Angriff genommen werden, gewähren zu dürfen, jedoch diese Ermächtigung überhaupt auf eine Summe von fünftausend Thalern zu beschränken.“

Von Seiten des Abg. Haberkorn war im Laufe der Debatte hinsichtlich dieses Punktes die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Staatsregierung, dasern Ausgaben der gedachten Art nach Publication des fraglichen Gesetzes auch innerhalb der gegenwärtigen Finanzperiode nicht wohl vermieden werden könnten, der Ständeversammlung dieserhalb ein Nachpostulat vorlegen müsse.

Mitth. der II. Kammer S. 1771.

Ein besonderer Antrag ist in dieser Beziehung nicht gestellt, der Vorschlag der Deputation aber mit 32 gegen 27 Stimmen abgelehnt worden.

Mitth. der II. Kammer S. 1780.

Die betreffende Deputation der ersten Kammer hat nun S. 132 des Berichts den Vorschlag gemacht:

„die Staatsregierung zu ermächtigen, daß sie Beihilfen der S. 542 flg. der Vorlage näher bezeichneten Art in dem Falle eines besondern Bedürfnisses für Berichtigungen, welche im Laufe der Finanzperiode 1855/57 in Angriff genommen werden, bis zu dem Gesamtbetrage von höchstens 5000 Thln. bewillige und den Betrag bei Pos. 22 a A b verschreibe.“

Die Deputation hat vor ihrer Berathung über diesen Gegenstand die Ansicht des Abg. Haberkorn, als Vorstandes der Finanzdeputation, vernommen, da es bei der Kürze der Zeit nicht wohl ausführbar erschien, eine gemeinschaftliche Sitzung der ersten und zweiten Deputation zu veranstalten. Derselbe hat dabei die Erklärung abgegeben, daß er sein in der Kammer geäußertes Bedenken nicht weiter verfolgen werde, weil er bei dem so nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags die Staatsregierung nicht in die Nothwendigkeit versetzen wolle, mit einem besondern Nachpostulate hervortreten. Die unterzeichnete Deputation hatte sich bereits früher für Ertheilung der fraglichen Ermächtigung verwendet und trägt daher nunmehr um so weniger Bedenken,

den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer zu empfehlen, als sie auch damit einverstanden ist, daß der Aufwand bei Pos. 22 a A b des Ministeriums des Innern (16,000 Thlr. zur Unterstützung der Landwirthschaft)

Bericht der zweiten Deputation der II. Kammer vom 5. Mai 1855,

Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. S. 495, am zweckmäßigsten zu verschreiben und die dadurch herbeigeführte Ueberschreitung dieser Position im künftigen Rechnungsbereichte besonders nachzuweisen sein wird.

Präsident Dr. Haase: Zunächst, meine Herren, habe ich im Auftrage des Abg. Haberkorn, Vorstandes der zweiten Deputation, dessen Abwesenheit zu entschuldigen, welche durch dringende Deputationsarbeiten verursacht ist. Derselbe hat gegen mich erklärt, daß er gegenwärtig der übereinstimmenden Ansicht der ersten Kammer und unsrer ersten Deputation beitrete. Ich frage nun, ob Jemand in Bezug auf die von der Deputation uns vorgeschlagene Ermächtigung der Staatsregierung etwas zu bemerken habe. Wenn dies nicht ist, so frage ich die Kammer, ob sie dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten und die Staatsregierung ermächtigen wolle,

„daß sie Beihilfen der S. 542 flg. der Vorlage näher bezeichneten Art in dem Falle eines besondern Bedürfnisses für Berichtigungen, welche im Laufe der Finanzperiode 1855/57 in Angriff genommen werden, bis zu dem Gesamtbetrage von höchstens 5000 Thlr. bewillige und den Betrag bei Pos. 22 a A b verschreibe.“

Will die Kammer diese Ermächtigung ertheilen und ist sie mit dem dahin abzielenden Vorschlage unsrer Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es ist nun dieser Gegenstand erledigt. — Herr Abg. Koelz hat eine ständische Schrift vorzutragen und ich frage die Kammer, ob sie sich selbige gegenwärtig vorzutragen lassen wolle? — Einstimmig Ja.

(Abg. Koelz trägt die ständische Schrift über das Königliche Decret, das auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde erfolgte Ausschreiben der ersten halbjährigen Rate der Brandversicherungsbeiträge betr., vor.)

Ist die Kammer mit dem Inhalt und der Form der soeben vorgetragenen ständischen Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es wird nun mündlicher Bericht von der dritten Deputation erstattet werden können über verschiedene Differenzen, die in Bezug auf einige von ihr begutachtete Petitionen zwischen beiden Kammern noch vormalten, damit wir darüber wo möglich noch zu einer Einigung gelangen und die Schriften deshalb abgelaßen werden können.

Referent Abg. Dr. Plazmann: Die geehrte Kammer ersuche ich diejenige Berathung sich ins Gedächtniß zurückzurufen, welche auf den Bericht der dritten Deputation über eine Petition des Stadtraths zu Leisnig und zwar